

Vorab per E-Mail



## Ihre Anfrage nach dem Berliner

**Rathaus Lichtenberg**  
Möllendorffstraße 6, 10367  
S41, 42, 8; U5 Frankfurter  
Allee;  
BzStRinFamJugGesBüD

Katrin Framke  
205a  
030 90296-4000  
030 90296-0  
030 90296-77 4000  
Katrin.Framke@lichtenberg.berlin.de

Kein Empfang signierter Emails

Nach Vereinbarung

17.06.2020

## Informationsfreiheitsgesetz - Nachverfolgung von Corona-Infektionsketten [#187820]

Sehr geehrte(r) 

eine etwaige Auskunftspflicht zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht/Aktenauskunft vom 03.06.2020 bezüglich Ablehnung des Einsatzes der Bundeswehr bei der Nachverfolgung von Corona-Infektionsketten beurteilt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften des IFG Berlin.

Rechtsgrundlage des Antragsbegehrens ist § 3 Abs. 1 IFG Bln. Nach dieser Vorschrift hat jedermann gegenüber der öffentlichen Stelle ein Recht auf Einsicht/Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akte. Bei den angefragten Informationen kann es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG Berlin handeln.

Ihren Anträgen stehen aber **verschiedene Ausschlussgründe entgegen**.

Antrag zu 1) - Einsicht in interne und externe Kommunikationsunterlagen

a) Einem Anspruch auf Einsicht in interne und externe Kommunikationsunterlagen steht § 10 Abs. 4 IFG Berlin entgegen. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Akteneinsicht nicht, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Dieser Ausschlussgrund ist hier gegeben, da Einsicht in Informationen begehrt wird, die den Austausch zwischen Senatsverwaltung und Bezirksamtskollegium betreffen.

b) Ferner steht auch der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG Bln entgegen. Danach besteht kein Einsichtsrecht in Akten, die sich auf die Beratung des Senats und der Bezirksamter beziehen.

In beiden Fällen handelt es sich um Ausschlussgründe, deren Zweck es ist, den internen vertraulichen Austausch und die Beratungen der Behörden untereinander zu schützen, vgl. auch die entsprechende Vorschrift im IFG des Bundes, § 3 Nr. 3 b IFG.

Antrag zu 2) - Angabe zu Planungen betreffend Nachverfolgung von Infektionsketten

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, in welche Akte Einsicht begehrt wird. Ein Anspruch auf allgemeine Angaben zu „Planungen, die Nachverfolgung von Infektionsketten betreffend“ besteht nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin nicht. Das Informationsrecht nach den Vorschriften des Berliner IFG besteht nur aktenbezogen, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.12.2006, OVG 7 B 9.05. Das ergibt sich aus § 3 Abs. 1 IFG Berlin, der sich ausdrücklich auf das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln bezieht. Ein Einsichts- oder Auskunftsanspruch zu Vorgängen außerhalb von Verwaltungsakten besteht auf der Grundlage des Berliner IFG nicht.

Antrag zu 3) - Angabe zum geplanten Nachverfolgungspersonal  
Es gelten die gleichen rechtlichen Kriterien wie vorstehend, zu Antrag zu 2) ausgeführt.

Nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin besteht nur ein aktenbezogener Informationsanspruch. Es besteht kein allgemeiner Auskunftsanspruch.

Antrag zu 4) - Angaben zu Kosten (Überstunden, externe Beauftragungen, Neueinstellungen)

Es gelten die gleichen rechtlichen Kriterien wie vorstehend ausgeführt.

Nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin besteht nur ein aktenbezogener Informationsanspruch. Es besteht kein allgemeiner Auskunftsanspruch.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung FamJugGesBüD, Gesundheitsamt, Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse [Post.Gesundheitsamt@lichtenberg.berlin.de](mailto:Post.Gesundheitsamt@lichtenberg.berlin.de) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

